

Aufnahmekriterien der «Positivliste – Betriebsmittelliste für biologische Kleingärten in der Schweiz»

Betriebsmittelteam FiBL Schweiz, 06. 03. 2020

I. Einleitung

Dieses Dokument erläutert, nach welchen Kriterien Produkte in die «Positivliste – Betriebsmittelliste für biologische Kleingärten in der Schweiz» (im Folgenden als «Positivliste» bezeichnet) aufgenommen werden. Der in diesem Dokument verwendete Begriff «biologische Kleingärten» bezeichnet nicht professionell bewirtschaftete Gärten (Familien­gärten, Hobbygärten), deren Bewirtschaftung sich an die Prinzipien der biologischen Landwirtschaft anlehnt, die jedoch nicht kontrolliert und zertifiziert werden.

Diese Kriterien basieren auf den Kriterien, welche für die zertifizierte biologische Landwirtschaft in der Schweiz gelten, tragen jedoch den Besonderheiten von Hobbygärten Rechnung. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert. Gültig ist jeweils die neuste Fassung. Die erste Fassung von 2017 wurde für die Kleingärten der Stadt Zürich erstellt.

Die Positivliste ist als überschaubares Hilfsmittel für Kleingärtner konzipiert. Sie enthält eine sinnvolle Auswahl von Produkten, welche für Kleingärtner leicht erhältlich sind und in angepassten Mengen verkauft werden. Die aufgeführten Produkte genügen in der Regel für die Bewirtschaftung von Kleingärten. In Ausnahmefällen kann es allerdings vorkommen, dass die aufgeführten Mittel nicht genügen. In solchen Fällen dürfen auch andere Produkte verwendet werden, welche in der biologischen Landwirtschaft zulässig sind. Eine vollständige Übersicht bietet die Betriebsmittelliste, welche vom FiBL für die biologische Landwirtschaft in der Schweiz erstellt wird¹.

Die Aufnahmekriterien der «Positivliste – Betriebsmittelliste für biologische Kleingärten in der Schweiz» wurden vom Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) in Zusammenarbeit mit Grün Stadt Zürich ausgearbeitet.

¹ siehe <https://www.betriebsmittelliste.ch>

2. Allgemeine Anforderungen für alle Produkte

Grundvoraussetzung

Grundvoraussetzung für eine Aufnahme in die Positivliste ist, dass ein Produkt in der aktuellen FiBL-Betriebsmittelliste für die Schweiz aufgeführt ist. Damit sind folgende Aspekte abgedeckt:

- Die amtliche Bewilligungssituation ist geklärt.
- Das Produkt entspricht der Schweizerischen Bioverordnung, den Richtlinien von Bio Suisse sowie den spezifischen Kriterien für Betriebsmittel (Grundsatzentscheide).
- Die vollständige Zusammensetzung des Produktes wurde vom FiBL überprüft.
- Das Produkt unterliegt dem Qualitätssicherungsverfahren des FiBL.

Für Kleingärten angepasste Lieferstruktur

Es werden nur Produkte aufgenommen, welche von Kleingärtnern unkompliziert bezogen werden können (z.B. in Supermärkten, Gartencenters, etc.). Versandhandel (beispielsweise über Internet) ist zugelassen, sofern die Firma ihren Sitz in der Schweiz hat.

An Kleingärten angepasste Verpackungseinheiten

In Kleingärten werden wesentlich kleinere Produktmengen benötigt als in der Landwirtschaft. Zu grosse Verpackungseinheiten verleiten zu häufigem Gebrauch und Überdosierung. Deshalb werden nur Produkte aufgenommen, deren Verpackungseinheiten an die Bedürfnisse von Kleingärten angepasst sind. Die Beurteilung stützt sich auf die kleinste Verkaufseinheit ab. Die Obergrenzen variieren je nach Produktart und sind in den folgenden Kapiteln angegeben. Das FiBL kann im Einzelfall Ausnahmen gewähren, sofern die Firma eine plausible Begründung für grössere Verkaufseinheiten vorlegt.

3. Spezifische Kriterien für Dünger und verwandte Produkte

Kompost

Die Verwendung von Kompost ist erwünscht. Da verschiedenste Quellen von Kompost bestehen (kommerzielle und private), sind keine einzelnen Produkte in der Liste aufgeführt.

Keine phosphorlastigen Dünger

In Kleingärten sind die Böden in der Regel bereits gut mit Phosphor versorgt, so dass in der Regel kein Bedarf für phosphorlastige Dünger besteht. Phosphorhaltige Dünger für die Anwendung im Freiland sind deshalb nur zugelassen, wenn das Verhältnis von N zu P_2O_5 mindestens 4:1 beträgt². Für spezielle Kulturen kann das FiBL Ausnahmen zulassen, sofern die Firma eine plausible Begründung für ein anderes N/P-Verhältnis vorlegt. Für Dünger, welche *ausschliesslich* bei Topfkulturen angewendet werden, gelten keine Einschränkungen zum Phosphorgehalt.

Düngerarten, für die in Kleingärten normalerweise kein Bedarf besteht

Produkte, welche primär der Landwirtschaft dienen und in Hobbygärten kaum Anwendung finden, werden nicht aufgenommen. Sollte ausnahmsweise doch Bedarf bestehen, ist der Einsatz von Produkten aus der Betriebsmittelliste für die Landwirtschaft erlaubt. Dies betrifft die folgenden Kategorien:

- Blatt- und Spurenelementdünger
- Dünger-, Gülle-, Mist- und Biogaszusätze (Kompoststarter können hingegen aufgenommen werden)
- Hofdünger
- festes und flüssiges Gärgut

Bodenhilfsstoffe, Algenextrakte, Pflanzenhilfsmittel, Mikroorganismenpräparate und Saathilfsmittel werden nicht einzeln in der Liste aufgeführt, dürfen jedoch in Kleingärten eingesetzt werden.

Verpackungseinheiten für Dünger

Für Dünger gelten folgende Obergrenzen pro Verkaufseinheit:

- Gesteinsmehle: maximal 10 kg
- übrige Dünger: maximal 5 kg, resp. 5 l

² 4:1 entspricht dem Verhältnis des Netto-Nährstoffbedarfs von Freilandgemüse. Siehe R. Neuweiler, 2011: Düngungsrichtlinien für den Gemüsebau. Agroscope.

4. Spezifische Kriterien für Erden und Substrate

Verzicht auf Torf

Es werden keine Produkte aufgenommen, welche Torf enthalten.

Erden und Substrate, für die in Kleingärten normalerweise kein Bedarf besteht

Produkte, welche in Kleingärten kaum Anwendung finden, werden nicht aufgenommen (Presstopferden, Spielplatzbeläge, Substrate für Dachgärten, Tropenhäuser, etc.). Bei Bedarf dürfen andere Substrate und Grosspackungen *ohne Torf* verwendet werden, welche für die biologische Landwirtschaft aufgeführt sind.

Verpackungseinheiten für Erden und Substrate

Für Erden und Substrate gelten folgende Obergrenzen pro Verkaufseinheit:

- Säcke bis maximal 50 Liter

5. Spezifische Kriterien für Pflanzenschutzmittel und verwandte Produkte

Die Verwendung durch Hobbygärtner muss erlaubt sein

Bei der Bewilligung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten wird neu unterschieden zwischen dem Einsatz durch professionelle Anwender und durch Privatpersonen. In die Positivliste für Kleingärten werden nur Produkte aufgenommen, welche von Privatpersonen eingesetzt werden dürfen.

Nützlinge

Die Verwendung von Nützlingen ist gegenüber dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vorzuziehen. Alle Arten von Insekten und Milben sind erlaubt.

Spinosad

Es werden keine Produkte aufgenommen, welche Spinosad enthalten und zum Sprühen verwendet werden. Ameisenköderdosen mit Spinosad werden hingegen aufgenommen.

Pflanzenschutzmittel, für die in Kleingärten normalerweise kein Bedarf besteht

Produkte, welche in Hobbygärten kaum Anwendung finden, werden nicht aufgenommen (falls ausnahmsweise doch Bedarf besteht dürfen die Produkte aus der Betriebsmittelliste verwendet werden). Dies betrifft die folgenden Produkte und Kategorien:

- Produkte, welche nur in Ackerkulturen zur Anwendung kommen (Getreide, Raps, Sonnenblumen etc.)
- Verwirrungstechnik
- Mittel zur Keimhemmung
- Saatgutbehandlungsmittel
- Mittel zum Schutz von Erntegütern
- Produkte zur Erhöhung des Netz und Haftvermögens

Verpackungseinheiten für Pflanzenschutzmittel

Für Pflanzenschutzmittel und verwandte Produkte gelten folgende Obergrenzen pro Verkaufseinheit:

- alle Wirkstoffe ausser Kupfer: für Konzentrate maximal 500 g, resp. 0.5 l. Für anwendungsfertige Produkte maximal 1 kg, resp. 1 l.
- Kupferprodukte: Maximal 50 g Reinkupfer pro Verkaufseinheit.
- Bei Produkten, welche nicht gespritzt werden (z.B. Fallen, Leimbänder, Nützlinge) trifft das FiBL einen Einzelentscheid. Dieser orientiert sich an der behandelten Fläche (maximal 100 m² Freiland oder 10 m² gedeckt).